

ZH_OBERGERICHT SB140272 vom 17. März 2015

ZH Obergericht, 2015-03-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB140272

FR: ZH_OBERGERICHT SB140272 du 17 mars 2015

IT: ZH_OBERGERICHT SB140272 del 17 marzo 2015

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichts Hinwil vom 23. Januar 2014 (Urk. 67) wurde der Beschuldigte von den Vorwürfen der mehrfachen Widerhandlung gegen das Ausländergesetz im Sinne von dessen Art. 116 Abs. 1 lit. a und b und Abs. 3 lit. a freigesprochen.

E. 1.1

Aufgrund des neuen Sachentscheides der erkennenden Kammer ist vorliegend auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung neu zu befinden (Art. 428 Abs. 3 StPO). Für das erstinstanzliche Verfahren erscheint die Festsetzung einer Entscheidgebühr von Fr. 1'500.– angemessen. Da der Beschuldigte die Einleitung des Verfahrens rechtswidrig und schuldhaft bewirkt hat – er war denn auch zum überwiegenden Teil gemäss dem ihm vorgeworfenen Sachverhalt schuldig zu sprechen – rechtfertigt sich die Auferlegung der gesamten Entscheidgebühr des vorinstanzlichen Verfahrens an ihn (Art. 426 Abs. 2 StPO).

E. 1.2

Ohne den Anteil der Kosten der amtlichen Verteidigung betragen die Auslagen des Vorverfahrens Fr. 4'333.53 (vgl. Kostenblatt, Urk. 35/1). Ein Teil

- 21 - dieser Kosten dürften für die Untersuchung des Vorwurfs des Menschenhandels angefallen sein, bezüglich dessen eine Verfahrenseinstellung erfolgte (vgl. Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 15. März 2013, Urk. 36/1). Entgegen den Erwägungen in der Einstellungsverfügung wären für den letztlich zur Anklage gebrachten Vorwurf der Widerhandlung gegen das AuG Untersuchungshandlungen – insbesondere Einvernahmen von Zeugen und Auskunftspersonen – in deutlich geringerem Umfang nötig gewesen. Es rechtfertigt sich daher, dem Beschuldigten die Untersuchungskosten (inkl. der Gebühr für das Vorverfahren, aber exkl. der Kosten der amtlichen Verteidigung) nur zur Hälfte, also im Umfang von insgesamt Fr. 3'916.75, aufzuerlegen.

E. 1.3

Die Kosten der amtlichen Verteidigung für das Untersuchungs- und das erstinstanzliche Verfahren sind auf die Staatskasse zu nehmen. Vorbehalten bleibt eine Nachforderung der Hälfte dieser Kosten beim Beschuldigten gestützt auf Art. 135 Abs. 4 StPO. 2. Im Berufungsverfahren erfolgt die Kostenaufgabe an die Parteien nach Obsiegen und Unterliegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Da der Beschuldigte im Berufungsverfahren teilweise obsiegt, im Wesentlichen jedoch unterliegt, rechtfertigt es sich, ihn zur Tragung von zwei Dritteln der Kosten des Berufungsverfahrens zu verurteilen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung für das Berufungsverfahren sind, wiederum unter Vorbehalt der

Nachforderung von zwei Dritteln dieser Kosten beim Beschuldigten, auf die Staatskasse zu nehmen. 3. Da der Beschuldigte das vorliegende Verfahren rechtswidrig und schuldhaft verursacht hat (vgl. obenstehende Ausführungen), ist ihm weder für das erstinstanzliche, noch für das Berufungsverfahren eine Entschädigung zuzusprechen (Art. 430 Abs. 1 lit. a StPO).

E. 2

Gegen dieses Urteil meldete die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich mit Eingabe vom 4. Februar 2014 (Urk. 61) Berufung an und liess die Berufungserklärung unter dem 17. Juni 2014 (Urk. 69) folgen. Innert ihm mit Präsidialverfügung vom 24. Juni 2014 (Urk. 71) angesetzten Frist liess der Beschuldigte diverse Unterlagen zu seinen finanziellen Verhältnissen (Urk. 74/1-10) einreichen. Anschlussberufung erhob der Beschuldigte nicht.

E. 2.1

Innerhalb des Strafrahmens misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB). Gemäss Art. 47 Abs. 2 StGB wird das Verschulden nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsgutes, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden. Der Begriff des Verschuldens muss sich auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat beziehen, wobei zwischen der Tat- und Täterkomponente zu unterscheiden ist (Hug, a.a.O., Art. 47 N 5 ff.).

E. 2.2

Hinsichtlich der objektiven Tatschwere fällt ins Gewicht, dass der Beschuldigte die Arbeitsverträge lediglich vermittelt. Sein Beitrag zur Ermöglichung der illegalen Tätigkeit der betroffenen Frauen in der Schweiz war damit zwar ein unverzichtbarer, aber kein bestimmender. Als Vermittler hatte der Beschuldigte – im Gegensatz zum Arbeitgeber D._____ – keine Kontrolle darüber, in welchem Ausmass die vermittelten Tänzerinnen illegal tätig werden würden. Die kriminelle Energie ist vorab bei D._____ zu suchen. Es war nicht der Beschuldigte, der Druck auf die Frauen ausübte. Die Visa und Aufenthaltserlaubnisse wurden den

- 17 - Frauen schliesslich aufgrund der beabsichtigten legalen Tätigkeit als Tänzerinnen – der sie ebenfalls nachgingen – ausgestellt. Dem Beschuldigten wird zudem nicht vorgeworfen, die von ihm vermittelten Frauen seien der Prostitution zugeführt worden, sondern lediglich der Animation der Gäste zum Alkoholkonsum, was objektiv weniger gravierend ist. Trotz der Erfüllung des qualifizierenden Tatbestands liegt auch kein typischer Fall von Abs. 3 von Art. 116 AuG vor, soll Letzterer doch vorab Formen organisierter Kriminalität erfassen, die die territoriale Hoheitsgewalt erheblich gefährden (Vetterli/D'Addario di Paolo, a.a.O., Art. 116 N 22). Der Beschuldigte vermittelte die Tänzerinnen als Einzelunternehmer und war dabei jeweils abhängig von den Cabaretbetreibern. In subjektiver Hinsicht ist zu bedenken, dass der Beschuldigte zwar ohne Not einzig aus monetären und damit egoistischen Interessen gegen die Rechtsordnung versties und seine Interessen insbesondere über diejenigen der betroffenen Tänzerinnen stellte. Trotzdem kann ihm keine besondere Rücksichtslosigkeit unterstellt werden. Aus den Aussagen der Beteiligten entsteht bisweilen sogar der Eindruck, der Beschuldigte habe

– wie er unentwegt beteuerte – tatsächlich die Absicht gehabt, eine seriöse Vermittlung zu betreiben und habe sich in gewisser Weise auch um das Wohl der Frauen gesorgt, sei dabei aber an den Realitäten des Milieus gescheitert, da er gegenüber D._____ gewissermassen machtlos und dessen Geschäftspraktiken ausgeliefert gewesen war. An der Tatsache, dass der Beschuldigte die Frauen an D._____ vermittelte, ändert dies selbstverständlich nichts. In subjektiver Hinsicht ist sodann lediglich von Eventualvorsatz auszugehen. Das Verschulden des Beschuldigten ist unter Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Tatschwere als noch leicht zu qualifizieren und es ist dafür eine Einsatzstrafe von 4 Monaten Freiheitsstrafe respektive 120 Tagessätzen Geldstrafe festzusetzen. Aufgrund der mehrfachen Tatbegehung – vom Beschuldigten wurden in vorwerfbarer Weise vier Frauen vermittelt – ist die Einsatzstrafe auf 6 Monate Freiheitsstrafe respektive 180 Tagessätze Geldstrafe zu erhöhen.

E. 2.3

Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten und die übrigen Täterkomponenten verhalten sich für die vorliegend zu beurteilenden Taten insgesamt strafzumessungsneutral:

- 18 - Bezüglich des Vorlebens und der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten kann auf die Personalakten (Urk. 34/1-5), die staatsanwaltlichen Einvernahme vom 12. Dezember 2012 (Urk. 34/5), die Ausführungen des Beschuldigten anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung (Prot. I S. 5 ff.) und der Berufungsverhandlung (Prot. II S. 5 ff.) sowie die vom Beschuldigten der erkennenden Kammer eingereichten Unterlagen (Urk. 74/1-10) verwiesen werden. Daraus geht im Wesentlichen hervor, dass der Beschuldigte als Sohn eines eingewanderten Italieners und einer Schweizerin in ... aufgewachsen ist. Mit seinem älteren Bruder hat er eine sehr schöne Kindheit verbracht. Nach Abschluss einer Ausbildung als SBB-Betriebsdisponent arbeitete der Beschuldigte 16 Jahre lang für die ... [Unternehmung], ehe er nach einer Weiterbildung als Informatiker und bis zur dortigen Kündigung als Leiter der Informatik des ... und anschliessend in verschiedenen Informatikbetrieben tätig war. Parallel dazu begann der Beschuldigte im Jahr 2004 mit der Vermittlung von Arbeitskräften und Tänzerinnen. Nach der Entlassung aus der Untersuchungshaft arbeitete der Beschuldigte wiederum für Informatikunternehmen, vorab in ... und schliesslich auch in Heute arbeitet der Beschuldigte zu 100 % für die ... [Unternehmung] in Zürich. Aus einer neunjährigen, im Jahr 2000 geschiedenen Ehe mit einer Chilenin hat der Beschuldigte zwei finanziell selbständige Kinder. Vom Jahr 2001 bis 2002 war der Beschuldigte mit einer Dominikanerin verheiratet. Seine dritte Ehefrau, ebenfalls einer Dominikanerin, heiratete er im Jahr 2006. Von ihr lebt der Beschuldigte mittlerweile getrennt. Der Beschuldigte weist eine nicht einschlägige Vorstrafe aus dem Jahr 2009 auf (vgl. Urk. 34/3). Er verhielt sich während des Strafverfahrens kooperativ, zeigte sich aber bezüglich der entscheidenden Sachverhaltselemente nicht geständig.

E. 2.4

Steht als Sanktion alternativ Freiheits- oder Geldstrafe zur Verfügung, soll aufgrund des Verhältnismässigkeitsprinzips eine Freiheitsstrafe nur verhängt werden, wenn der Staat keine anderen Mittel hat, die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten. In der Regel – und so auch im vorliegenden Falle – ist daher die weniger schwer in die persönliche Freiheit des Täters eingreifende Geldstrafe zu wählen (BGE 134 IV 97 E. 4.2.2 mit Hinweisen).

E. 3

Mai 2012 E 2.1) rechtfertigt sich die Festsetzung eines Tagessatzes von Fr. 100.–.

E. 3.1

Die grundsätzliche Legalität der Vermittlungstätigkeit des Beschuldigten steht ausser Frage und ist nicht Thema des vorliegenden Verfahrens. Wie von der Vorinstanz richtigerweise festgestellt (Urk. 67 S. 6), wird dem Beschuldigten auch nicht vorgeworfen, die von ihm erstellten Verträge seien nicht korrekt abgefasst

- 8 - worden. Ebenso wenig wird dem Beschuldigten ein Vorwurf daraus gemacht, dass die von ihm vermittelten Tänzerinnen nicht den vertraglichen Lohn erhielten.

E. 3.2

Vorweggenommen werden kann sodann, dass sämtliche in der Anklageschrift genannten Tänzerinnen bei der Einreise über gültige Visa respektive während ihres Aufenthalts über gültige Aufenthaltsbewilligungen verfügten, weshalb weder ihre Einreise noch ihr Aufenthalt in der Schweiz als rechtswidrig im Sinne von Art. 115 Abs. 1 lit. a und b qualifiziert werden kann (Vetterli/D'Addario di Paolo, a.a.O., Art. 115 N 4 ff. und N 15 sowie Art. 116 N 13; vgl. das auch in der Berufungserklärung erwähnte Urteil SB130420 der erkennenden Kammer vom 25. März 2014, S. 22). Eine Strafbarkeit des Beschuldigten nach Art. 116 Abs. 1 lit. a AuG fällt damit ausser Betracht, weshalb der Beschuldigte von diesem Vorwurf freizusprechen ist. 4.1. Die Animation der Gäste im C._____ zum Champagnerkonsum durch die Tänzerinnen gegen Entschädigung stellt demgegenüber eine bewilligungspflichtige Erwerbstätigkeit im Sinne von Art. 11 Abs. 2 AuG i.V.m. Art. 1a Abs. 1 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) dar. Es handelte sich dabei vorliegend klarerweise auch nicht etwa um eine nur unregelmässig ausgeübte und demnach bewilligungsfreie Nebenbeschäftigung (vgl. dazu BGE 101 IV 245, Vetterli/D'Addario di Paolo, a.a.O., Art. 115 N 33). Die in der Anklage genannten Dominikanerinnen verfügten über eine Bewilligung für die Tätigkeit als Cabaret-Tänzerinnen. Die Animation von Gästen (zum Alkoholkonsum) war von dieser Bewilligung nicht abgedeckt (vgl. Weisungen AuG des Staatssekretariats für Migration SEM, Version 25.10.2013, Stand 13.02.2015, S. 147), was in den konkreten Verträgen auch explizit so vermerkt war. Durch die Ausübung der Animationstätigkeit erfüllten die Tänzerinnen somit grundsätzlich den Tatbestand von Art. 115 Abs. 1 lit. c AuG. Jedermann, der den Tänzerinnen diese unbewilligte Animationstätigkeit verschaffte, versties folglich gegen die ausländische Strafbestimmung von Art. 116 Abs. 1 lit. b AuG. Die Vermittlungstätigkeit des Beschuldigten, insbesondere das Ausfertigen und Übermitteln der Verträge, ist zweifelsohne als ein solches Verschaffen zu

- 9 - qualifizieren, war sie doch notwendige Voraussetzung der Ausstellung der Visa und Aufenthaltsbewilligungen und damit der Arbeitstätigkeit – inklusive der illegalen Animationstätigkeit – der Tänzerinnen im C._____. Entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 77 S. 2, Prot. II S. 26) gilt dies auch bezüglich I._____, da der Beschuldigte die für die Vermittlung entscheidenden Handlungen – das Verfassen und Übermitteln der Verträge – auch bei dieser vornahm. Der Beschuldigte erfüllte durch sein Handeln den Tatbestand von Art. 116 Abs. 1 lit. b AuG in objektiver Hinsicht bezüglich sämtlicher in der Anklage genannter Frauen. 4.2. Für die Erfüllung des subjektiven Tatbestandes von Art. 116 Abs. 1

lit. b AuG ist sodann entscheidend, ob der Beschuldigte beim Erstellen und bei der Übermittlung der fraglichen Verträge an die Dominikanerinnen gewusst hat, dass diese nebst der bewilligten Tanztätigkeit einer nicht bewilligten weiteren Erwerbstätigkeit, nämlich der Animation der Kunden zum Alkoholkonsum, nachgehen würden. Die Anklage leitet dieses Wissen hauptsächlich daraus ab, dass der Beschuldigte jeweils – v.a. zum Zwecke des Übersetzens – anwesend gewesen sei, als D._____ den im C._____ angekommenen Frauen eröffnet habe, sie würden nicht die vertraglich vereinbarte Gage erhalten, sondern lediglich eine Umsatzbeteiligung an den von ihnen verursachten Getränkekonsumationen der Gäste. Hinsichtlich dieses entscheidenden Teils des Sachverhalts ist der Beschuldigte nicht geständig. Er streitet zwar selber nicht ab, bei Problemen regelmässig als Übersetzer zwischen den Tänzerinnen und D._____ fungiert zu haben. Es sei dabei aber nie um Probleme betreffend die Lohnzahlungen gegangen. Er sei immer der Meinung gewesen, D._____ hätte die Verträge eingehalten; von den Missständen habe er nichts gewusst. Wenn er dies gewusst hätte, hätte er dies nie akzeptiert (Urk. 9/1 S. 3; 9/2 S. 4 f.; 9/3 S. 6; 9/4 S. 7 und 11; 9/5 S. 5 und 12 f.; 9/6 S. 7; 9/7 S. 4 und 8; 9/8 S. 4, 9 und 11 ff.; 9/9 S. 4 ff., Prot. I S. 18 ff., Urk. 3 ff., Prot. II S. 19, 26 f. und 29 ff.). Es gilt im Folgenden zu prüfen, ob sich der Sachverhalt bezüglich des Wissens des Beschuldigten um die illegale Animationstätigkeit der Tänzerinnen erstellen lässt.

- 10 - 4.3.1. Massgebend ist der Wissensstand des Beschuldigten zum Zeitpunkt der Übermittlung der Verträge. Letztere datieren vom 23. Oktober 2009 (E._____, im Anhang zu Urk. 15/1), vom 8. April 2010 (F._____ und G._____, Urk. 2/10 und 2/5), vom 26. April 2010 (H._____, Urk. 2/8) und vom 11. August 2010 (I._____, Urk. 2/24). Irrelevant sind daher allfällige nach den erfolgten Vermittlungen erfolgte Gespräche oder von den Tänzerinnen – freiwillig oder unter Zwang – unterzeichnete Quittungen für Lohnzahlungen.

4.3.2. Wie die Vorinstanz zutreffend feststellt (Urk. 67 S. 10 f.), geht aus der Anklageschrift und den Akten nicht hervor, weshalb der Beschuldigte zum Zeitpunkt der Übermittlung der Verträge an E._____, der zeitlich ersten der in der Anklage genannten vermittelten Tänzerinnen, mithin bereits am 23. Oktober 2009 um die unlauteren Entlohnungspraktiken von D._____ gewusst haben soll. Dass der Beschuldigte bereits vor diesem Zeitpunkt Tänzerinnen an D._____ vermittelt habe und diese ebenfalls zur unerlaubten Animation angehalten worden seien, wird in der Anklage nicht ausgeführt und ist auch nicht aktenkundig. Ein Wissen um die illegale Animationstätigkeit von E._____ oder zumindest das Inkaufnehmen einer solchen könnte sich mithin alleine aufgrund der – in der Anklage nicht explizit genannten – Notorietät der Tatsache ergeben, dass der Champagnerverkauf die Haupteinnahmequelle der Cabaret-Betriebe in der Schweiz bildet. Diesbezüglich kann auf die treffenden Ausführungen unter Ziffer III. 2.2. des vorinstanzlichen Entscheids verwiesen werden. Insbesondere da die Vermittlungstätigkeit gesetzlich explizit vorgesehen ist und behördlich bewilligt wird, kann eine solchermassen erlaubte Vermittlungstätigkeit an sich alleine aufgrund allgemein – und damit jedem Vermittler – bekannter Tatsachen nicht illegal werden. Da es sich beim Beschuldigten nicht um den Cabaret-Besitzer und damit Arbeitgeber der Tänzerinnen handelte und ihm damit keine Weisungsbefugnisse hinsichtlich deren konkreter Arbeitstätigkeit zukamen, bedürfte eine Verurteilung zusätzlicher Hinweise darauf, dass dem Beschuldigten die konkreten Geschäftspraktiken von D._____ bekannt waren. Solche liegen aber für den Zeitraum bis zum 23. Oktober 2009 nicht vor. Bezüglich der Vermittlung von E._____ hat sich der Beschuldigte mangels

- 11 - Erfüllung des subjektiven Tatbestandes nicht des Verstosses gegen Art 116 Abs. 1 lit. b AuG schuldig gemacht und ist folglich freizusprechen. 4.3.3. Relevant sind die weiteren Geschehnisse, wobei vor allem die dies- bezüglichlichen Aussagen von E._____ interessieren. Diese sagte aus, sie habe von Anfang an gewusst, dass sie für die ersten beiden Monate nur mit 20 % (nicht des vertraglichen Lohnes, sondern des von ihr animierten Champagnerumsatzes, vgl. Urk. 15/2 S. 14 und 18) entlohnt werden würde. Ab dem dritten Monat hätte sie den vertraglichen Lohn erhalten sollen (Urk. 15/1 S. 6, 15/2 S. 6 und 9). Als die ersten zwei Monate vorbei gewesen seien, habe sie diesbezüglich das Gespräch mit D._____ gesucht. Darauf angesprochen, habe dieser aber lediglich geantwortet: "Wir sprechen später darüber." Als anschliessend der Beschuldigte ins Lokal gekommen sei, habe D._____ diesen und E._____ in die Küche des C._____ gerufen. Dort habe ihr D._____ zu verstehen gegeben, sie müsse nicht nur zwei, sondern vier Monate zu 20 % arbeiten. Der Beschuldigte habe alles übersetzt. Sie habe den Beschuldigten noch darauf hingewiesen, damit nicht einverstanden zu sein. Dieser habe ihr jedoch bloss gesagt, er wisse, dass dies nicht korrekt sei, könne es aber nicht ändern. Am nächsten Tag habe sie den Beschuldigten erneut angerufen und ihn gefragt, wie so etwas möglich sei. Der Beschuldigte habe gesagt, er wisse, dass sie die Wahrheit sage, und habe erneut gemeint, nichts machen zu können (Urk. 15/1 S. 6, 15/2 S. 15 f. und 18). 4.3.4. Die Aussagen von E._____ sind generell detailliert, lebensnah und glaubhaft. Sie berichtet authentisch über die Vermittlung, ihre Beweggründe und die Zustände im Cabaret von D._____. Es ist offensichtlich, dass sie ihren Standpunkt nicht für eigene Zwecke missbraucht. Anstatt übertriebene Anschuldigungen vom Stapel zu lassen, macht E._____ überlegte Aussagen und relativiert diese – gerade was den Kontakt mit D._____ angeht – an mehreren Stellen. Ihre Ausführungen wirken emotional, aber nicht reisserisch. Insbesondere in der Schilderung des vorliegend interessierenden Lohngesprächs mit D._____ und dem Beschuldigten (insbesondere Urk. 15/2 S. 15) kommen deutlich die Verzweiflung und die Machtlosigkeit der Tänzerin gegenüber den Anordnungen des Cabaret-Eigentümers zum Ausdruck. Es ist ausserdem kein Grund ersichtlich, warum

- 12 - E._____ die Teilnahme und die Übersetzungstätigkeit des Beschuldigten bei jedem Gespräch hätte erfinden sollen, leitet sie doch keinerlei eigene Vorteile daraus ab. Interessant sind in diesem Zusammenhang sodann die Aussagen der übrigen in der Anklage genannten Tänzerinnen. H._____ sagte aus, ihr sei nach ihrer Ankunft in der Schweiz am 1. Juli 2010 vom Beschuldigten bereits auf dem Weg vom Flughafen ins Cabaret gesagt worden, sie werde nicht den vertraglich vereinbarten Lohn erhalten, sondern nur eine Provision für den Umsatz der Gäste (Urk. 16/2 S. 2, 16/3 S. 9 und 28 f.). D._____ habe dies nach der Ankunft in der Küche des Cabarets im Beisein des Beschuldigten wiederholt (Urk. 16/1 S. 6 f., 16/3 S. 10). "D._____" und "A._____" hätten ihr den Lohn verweigert (Urk. 16/2 S. 11). Grundsätzlich habe D._____ den Frauen gesagt, was diese zu tun hätten. Den Beschuldigten hätte sie nur einmal pro Woche gesehen. Mit ihm habe sie keine Probleme gehabt, unterstützt worden sei sie von ihm aber auch nie (Urk. 16/2 S. 8). Letzteres beklagte auch G._____. Der Beschuldigte habe alle Entscheidungen von D._____ unterstützt, ihm bei allem "die Stange" gehalten; auch dabei, dass sie in den ersten vier Monaten keinen Lohn erhalten hätten (Urk. 17/2 S. 8). Der Beschuldigte habe jeweils übersetzt, wenn D._____ die Frauen nicht verstanden habe (Urk. 17/3 S. 40). F._____ führte aus, der Beschuldigte spreche gut Spanisch, weshalb er von D._____ jeweils zum Übersetzen geholt worden sei. Der Beschuldigte habe immer alles gewusst, auch dass den Tänzerinnen nicht der vertragliche Lohn ausbezahlt worden sei. Er habe den Frauen

auch immer alles erklärt und diese jeweils gemahnt, die Forderungen D. _____s zu erfüllen. Er sei immer auf der Seite D. _____s gestanden, nie auf derjenigen der Tänzerinnen (Urk. 18/2 S. 11). Dass sie lediglich 20 % an den Getränkeverkäufen verdienen würde, habe ihr D. _____ nach ihrer Ankunft im Cabaret im Beisein des Beschuldigten gesagt. Da sie nichts verstanden habe, habe ihr der Beschuldigte alles übersetzt. Bei jedem Problem, das dort passiert sei, habe der Beschuldigte alles auf Spanisch übersetzen müssen (Urk. 18/3 S. 10 f. und 14). Auch I. _____ glaubt, der Beschuldigte habe von der Entlohnungsregelung gewusst, auch wenn er nicht dabei gewesen sei, als D. _____ ihr die Regelung erklärt habe (Urk. 14/2 S. 14 f.). Auch wenn die übrigen Tänzerinnen selbstredend keine Aussagen zum

- 13 - Lohngespräch von E. _____ mit D. _____ machen konnten, weisen ihre Aussagen doch deutliche Parallelen zu denjenigen von E. _____ auf. Dafür, dass die Dominikanerinnen quasi einen Komplott gegen den Beschuldigten und D. _____ sowie den späteren Besitzer des Cabarets D. _____ (separates Strafverfahren) organisiert hätten, bestehen keinerlei Anhaltspunkte; die Aussagen der einzelnen Tänzerinnen weisen zu starke individuelle Färbungen auf, um den Eindruck entstehen zu lassen, sie seien in irgendeiner Art abgesprochen. Was die Rolle des Beschuldigten und insbesondere seine Anwesenheit an den besagten Lohngesprächen betrifft, würde eine solche Absprache ohnehin wenig Sinn machen, stellen die Tänzerinnen im vorliegenden Verfahren doch keinerlei Ansprüche gegen ihn. Dass die Aussagen hier und da etwas variieren, spricht wiederum gegen eine Absprache und für deren Glaubhaftigkeit. Gerade bezüglich des Kerngeschehens stimmen die Aussagen aber überein, wirken realitätsnah und aussagekräftig. Insbesondere zeigen sie das gängige Vorgehen D. _____s, den Tänzerinnen jeweils nach der Ankunft im Cabaret – oder allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt – zu eröffnen, nur eine Umsatzbeteiligung zu bezahlen, deutlich auf. Den Aussagen kann ebenfalls entnommen werden, dass D. _____ den perfekt spanisch sprechenden Beschuldigten zu diesen Gesprächen offensichtlich jeweils als Übersetzer beizog. 4.3.5. Die regelmässige Tätigkeit als Übersetzer zwischen D. _____ und den angestellten Dominikanerinnen bestätigt auch der Beschuldigte. Dass er nun ausgerechnet bei den Diskussionen über das heikle und zumindest für die Tänzerinnen wohl wichtigste Thema des Lohnes niemals anwesend gewesen sein soll, erscheint nicht einsichtig und steht im Widerspruch mit den diversen gegenteiligen Aussagen der befragten Tänzerinnen. Dass der Beschuldigte, der wiederholt Tänzerinnen an D. _____ vermittelte, erst im Juli 2010 (Urk. 9/9 S. 5, Prot. II S. 30) von der Animationstätigkeit der von ihm vermittelten Frauen erfahren haben will, ist ebensowenig nachvollziehbar. Die Aussagen des Beschuldigten vermögen die zuverlässigen Aussagen von E. _____ insgesamt nicht in Zweifel zu ziehen. Kein Zweifel besteht insbesondere am Wahrheitsgehalt der Aussage von E. _____, wonach der Beschuldigte zum Lohngespräch zwischen ihr und D. _____ als Übersetzer beigezogen wurde. Eine Übersetzung war schliesslich gerade bei diesem Ge-

- 14 - spräch nötig, da D. _____ kein Spanisch und I. _____ kein Deutsch und nach gerade zwei Monaten zumindest kaum Italienisch sprach (vgl. Urk. 15/2 S. 11 und 30). 4.3.6. Aus den Aussagen von E. _____ ergibt sich nicht, wann das Gespräch mit D. _____ genau stattgefunden hat. Gemäss den Aussagen von E. _____ habe sie dies (gemeint die volle Lohnzahlung ab März 2010) gegenüber D. _____ klarstellen wollen, als sie ihren Februarlohn erhalten habe (Urk. 15/2 S. 13). Dieses Gespräch habe Ende Februar, beziehungsweise nach den ersten beiden Monaten stattgefunden (Urk. 15/1 S.6, 15/2 S. 12 und 27). Demgemäss hat das Gespräch also Anfang März stattgefunden. Denkbar wäre

auch, dass es Ende März, nämlich nach dem 27. des Monats, stattfand, als der Märzlohn nicht korrekt ausbezahlt wurde (so die Vorinstanz, Urk. 67 S. 12). Ohne das genaue Datum eruieren zu müssen erhellt, dass das Gespräch frühestens Ende Februar 2010, jedenfalls spätestens Ende März 2010, stattgefunden haben muss. Eine genauere Bestimmung des Datums ist für die Beurteilung des Anklagevorwurfs nicht nötig. 4.3.7. Es ist zusammenfassend ohne vernünftige Zweifel davon auszugehen, dass der Beschuldigte an einem nicht genau bestimmten Tag Ende Februar oder im März 2010 am Lohngespräch zwischen E._____ und D._____ in der Küche des C._____ teilgenommen hat und dabei die Mitteilung von D._____ an I._____ übersetzte, wonach diese nicht nur während zwei, sondern während vier Monaten anstelle des vertraglich vereinbarten Lohnes lediglich eine Umsatzbeteiligung an der von ihr bewirkten Getränkekonsumation erhalte. Spätestens ab Ende März 2010 wusste der Beschuldigte damit zweifellos, dass E._____ von D._____ im konkreten Fall zur unbewilligten Animationstätigkeit angehalten wurde. Dass einige der im C._____ angestellte Tänzerinnen den vertraglich vereinbarten Lohn offenbar tatsächlich erhalten haben, ändert an diesem Wissen nichts. Wie die Vorinstanz zum Schluss kommen konnte, der Beschuldigte habe davon ausgehen dürfen, es handle sich bei E._____ um einen Einzelfall (Urk. 67 S. 12 f.), ist gerade vor dem Hintergrund der auch von ihr angeführten Notorietät der Animationstätigkeit in Cabaret-Etablissements nicht nachvollziehbar. Der Auf-

- 15 - fassung der Vorinstanz, wonach ein Wissen des Beschuldigten um die Animationstätigkeit der vermittelten Frauen "klarerweise nicht bewiesen" (Urk. 67 S. 17) ist, kann unter diesen Umständen nicht gefolgt werden. Es ist im Gegenteil davon auszugehen, dass der Beschuldigte im erwähnten Zeitpunkt erkannt hat, dass auch in D._____s C._____ der weit verbreiteten und notorischen Praxis der Animation der Gäste zum Alkoholkonsum nachgelebt wurde. Dass die vom Beschuldigten ausgearbeiteten Verträge ein ausdrückliches Verbot der Animationstätigkeit enthielten, nützt dem Beschuldigten dabei nichts respektive ist sogar eher ein Indiz dafür, dass dem Beschuldigten die allgömeingängige Praxis bekannt war – wovon jedoch ohnehin auszugehen ist. Angesichts des nachgewiesenen konkreten Wissens nahm der Beschuldigte bei den nach Ende März 2010 vorgenommenen Vermittlungen von F._____, G._____, H._____ und I._____ zumindest in Kauf, dass diese Frauen – wie auch schon E._____ – der nicht bewilligten Animationstätigkeit nachgehen würden. Damit erfüllte er Art. 116 Abs. 1 lit. b AuG mehrfach in zumindest eventualvorsätzlicher Art und Weise. 4.4. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich der Beschuldigte zusätzlich zur gesetzlich vorgesehenen Provision für die Vermittlung selber unrechtmässig bereichert hat. Demgegenüber muss klarerweise davon ausgegangen werden, dass er damit gerechnet hat, mit seinem Handeln dazu beizutragen, dass sich D._____ an der unerlaubten Animationstätigkeit der Frauen unrechtmässig bereichern würde, was dieser schliesslich im Umfang von 80 % des Umsatzes auch tat. Damit hat der Beschuldigte den qualifizierten Tatbestand von Art. 116 Abs. 3 lit. a AuG erfüllt. III. Strafzumessung

E. 4

Die erstinstanzliche Entscheidgeböhr wird festgesetzt auf: Fr. 1'500.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 4'333.53 Auslagen Vorverfahren; Fr. 3'500.– Geböhr für die Strafuntersuchung; Fr. 19'411.50 amtliche Verteidigung.

E. 5

Die erstinstanzliche Entscheidgebührr wird dem Beschuldigten auferlegt. Die weiteren Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten zur Hälfte, entsprechend Fr. 3'916.75, auferlegt und im Übrigen auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung für das erstinstanzliche Verfahren werden auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt in Bezug auf die Hälfte der Kosten der amtlichen Verteidigung vorbehalten.

E. 6

Die zweitinstanzliche Entscheidgebührr wird festgesetzt auf:

- 23 - Fr. 3'000.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 2'500.– amtliche Verteidigung.

E. 7

Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten zu zwei Dritteln auferlegt und im Übrigen auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung für das Berufungsverfahren werden auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt in Bezug auf zwei Drittel der Kosten der amtlichen Verteidigung vorbehalten.

E. 8

Dem Beschuldigten wird keine Entschädigung zugesprochen.

E. 9

Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – den amtlichen Verteidiger im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben); – die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich (übergeben); sowie in vollständiger Ausfertigung an – den amtlichen Verteidiger im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten; – die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich; – das Staatssekretariat für Migration; und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz; – die Kantonspolizei Zürich, KIA-ZA, mit separatem Schreiben (§ 54a Abs. 1 PolG); – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A.

E. 10

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden.

- 24 - Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 17. März 2015 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Obergericht Dr. Bussmann lic. iur. Berchtold

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.